Linda ZOLLSCHAN, Rome and Judaea. International law relations, 162-100 BCE. Routledge studies in ancient history. London/New York: Routledge 2017. 350 S.

Das hier zu besprechende Buch von Linda Zollschan (im Folgenden Z.) bietet erstmals eine monographische Abhandlung über den Beginn der römisch-jüdischen Beziehungen im 2. Jh. v. Chr., deren antike Überlieferung unter theologischen, philologischen und historischen Aspekten seit langem und mit vielen divergierenden Beiträgen in der Wissenschaft kontrovers diskutiert wird. Z. befasst sich seit über zwanzig Jahren mit der Thematik der frühen römischjüdischen Beziehungen und darf als Expertin in diesem Forschungsfeld gelten. Weiterhin besitzt Z. durch ihre mit einschlägigen Veröffentlichungen nach

_

Für einen gedanklichen Austausch über das Buch von Z. danke ich den Professoren Dr. Walter Ameling (Köln), Dr. Ernst Baltrusch (FU Berlin) und Dr. Altay Coşkun (Waterloo, Kanada). Die im Folgenden vorgetragenen Gedanken verantworte ich selbstverständlich allein. Die Rezension entstand in der Zeit eines Forschungsstipendiums (06.2016-04.2018) der Gerda Henkel Stiftung (Düsseldorf) für das Projekt: "Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats (6. Jh. bis 1. Jh. v. Chr.)." Das Projekt war an den Lehrstuhl für Alte Geschichte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Professor Dr. Bruno Bleckmann) angebunden. Erst die Gewährung des Stipendiums durch die Gerda Henkel Stiftung bereitete mir die Möglichkeit, mich ganz auf das Forschungsthema und am Ende auch auf die Rezension von Z.s Buch zu konzentrieren. Danken möchte ich ferner Dr. André Heller (Bamberg), Marina Garanin (Heidelberg) und Johannes Rensinghoff (Heidelberg) für die Korrekturlesung und Endformatierung auch dieses Beitrages.

Im Jahr 1995 absolvierte Linda Zollschan die Magisterarbeit mit dem Titel "A study in Roman-Maccabaean relations" an der Deakin Universität (Melbourne: www.greenleeszollschan-studyinroman-1995.pdf), die unter der Aufsicht von Dr. E. Paltiel angefertigt wurde. Im Jahr 2006 bestand Linda Zollschan die Dissertation mit dem Titel "Roman diplomacy and the Jewish embassy of 161 BCE" an der Ben-Gurion Universität (Negev), die unter der Aufsicht von M. Pucci Ben Zeev angefertigt wurde, die ihrerseits durch einschlägige Publikationen als Expertin für die Dokumentenüberlieferung bei Flavius Josephus gelten darf (insbesondere: M. Pucci Ben Zeev, Jewish rights in the Roman world. The Greek and Roman documents quoted by Josephus Flavius [Tübingen 1998]). Weitere Publikationen Linda Zollschans zu den römisch-jüdischen Beziehungen und ihren Dokumenten in der literarischen Überlieferung sind: L. Zollschan, The bronze tablet in the church of San Basilio in Rome, Classica et Mediaevaliae 63, 2012, 217-245; L. Zollschan, Justinus 36.3.9 and Roman-Judaean diplomatic relations in 161 BCE, Athenaeum 96, 2008, 153-171; L. Zollschan, The date of the Fannius letter: Jos. Ant. 14.233, Journal for the Study of Judaism 38, 2007, 9-38; L. Zollschan, The temple on the cistophori of C. Fannius, Klio 89, 2007, 125-136; L. Zollschan, A Jewish embassy to the Romans in 174 BCE? II Macc. 4. 11, The Journal of Jewish Studies 55, 2004, 37-44 und L. Zollschan, Roman diplomatic procedure and the senate's response to the Jewish embassy of 161 BCE, in: M. Pucci Ben Zeev/D. Gera (Hgg.), The path of peace. Studies in honour of Israel Ben Shalom (Beersheva 2003) 1-31. Als Gesprächspartner bei der Abfassung des Buches nennt Z. (S. 8 A. 39 und S. 24 A. 1) ausdrücklich einige bekannte Kenner der jüdischen Geschichte in der Zeit der Hasmonäer: Miriam

gewiesene Beschäftigung mit dem *ius fetiale* eine Vertrautheit mit den rechtlichen Formen der römischen Außenbeziehungen, die eine wünschenswerte Voraussetzung für eine gewinnbringende Behandlung des gewählten Themas darstellt.³

Das Hauptaugenmerk der Abhandlung Z.s liegt bei der rechtlichen und politischen Analyse der Quellen über den römisch-jüdischen Kontakt in der Zeit des Judas Makkabäus (S. 9-228).⁴ Die darauf folgende Zeit des römisch-jüdischen Kontaktes bis 100 v. Chr. wird dagegen weniger ausführlich in einem Epilog behandelt (S. 229-278). Eine Einleitung (S. 1-8) orientiert über die Fragestellung und den Forschungsstand.⁵ Eine Zusammenfassung (S. 279f.) gibt in gedrängter Form die wesentlichen Ergebnisse der Abhandlung wieder. Es finden sich im Buch mehrere Bilder, Karten, Tabellen und Graphiken, die das Verständnis des Textes in nützlicher Weise unterstützen. Eine sehr umfangreiche Bibliographie (S. 281-325) und ein Namen- und Sachindex (S. 327-340) schließen das Buch ab.

Vor die durchaus kritische Stellungnahme meinerseits zu Z.s Thesen stelle ich ein ausführliches Referat ihrer Argumentation und Gesamtdeutung.

In einem chronologisch gestaffelten Forschungsüberblick bringt Z. in der **Einleitung** (S. 1-8 Introduction) die unterschiedlichen Forschungsmeinungen der letzten 250 Jahre miteinander ins Gespräch und arbeitet damit gleichzeitig die wesentlichen Fragen heraus, die sich vor dem Hintergrund der Forschungsdiskussion dem heutigen Interpreten im Zusammenhang mit dem Beginn der römisch-jüdischen Beziehungen und deren weiteren Verlauf im 2. Jh. v. Chr. immer noch stellen:⁶

Pucci Ben Zeev; Edward Dabrowa; Rochelle Altman; Chris Seeman; Jonathan Price und Martin Conde; weiterhin wird John Rich als Gesprächspartner genannt (S. 226 A. 322).

Die einschlägigen Quellen sind: 1 Makk. 8. insbes. 8,23-30; 2 Makk. 4,11; Josephus BJ 1,38; Josephus ant. 12,10,6 (414-419); Josephus ant. 14,10,15 (233) (?); Justin 36,3,9 (?); Eusebius Ol. 155.1 p. 126 Schoene; Hieronymos Chron. P. 141 b 1,23ff. Helm. Und der der Gesandtschaft vorausgegangene Kontakt zwischen Rom und den Juden bei 2 Makk. 11,34-38.

Die Hauptquellen sind: 1 Makk. 12,1-4; Josephus ant. 13,5,8 (163ff.); Josephus BJ 1,48; 1 Makk. 14,16-23. 40; 1 Makk. 14,15-24; (Josephus ant. 14,8,5 [145-148] ?); Josephus ant. 13,7,3 (227); Josephus ant. 13,9,2 (259-266); Josephus ant. 14,10.21-22 (247-255).

⁶ Z. lässt leider den forschungsgeschichtlich wichtigen Beitrag von Johannes Tobias Krebs unerwähnt, der vor 250 Jahren quasi den Anfangspunkt der bis in die Moderne wirkenden historisch-philologischen Beschäftigung mit den römisch-jüdischen Beziehungen markiert (J.T. Krebs, Decreta Romanorum pro Iudaeis facta e Iosepho collecta et com-

L. Zollschan, The longevity of the fetial college, in: O. Tellegen (Hg.) Roman law and Roman religion (Leiden/Boston 2012) 119-144; L. Zollschan, The ritual garb of the fetial priests, Museum Helveticum 68, 2011, 47-67; Linda Zollschan, Orality and the politics of Roman peacemaking, in: C. Cooper (Hg.), Politics of orality (Leiden 2007) 171-190. Eine Monographie über die *fetiales* mit dem Titel "The fetial priests of Rome" wird von Z. angekündigt.

Ist der historische Vorgang der römisch-jüdischen Verhandlungen in Rom zur Zeit des Judas Makkabäus historisch oder eine Erfindung, die in späterer Zeit in die historische Tradition eingefügt wurde und die von Anfang an mit bestimmten politischen und historiographischen Absichten verbunden war? Welchen Rechtscharakter (foedus oder amicitia) und welche politische Intention (verbindliches Militärbündnis oder unverbindliche Absichtserklärung) hatte das Dokument, das mutmaßlich anlässlich der Kontaktaufnahme zwischen Judas Makkabäus und Rom in Rom ausgestellt wurde und was besagt die rechtliche Form des Dokuments über den politischen Charakter der römisch-jüdischen Beziehungen von ihrem Anfang an? Ist das Dokument authentisch oder eine mit politisch-historischen Absichten angefertigte Fälschung oder ist das Dokument eine Interpolation in die Darstellung des tatsächlichen historischen Geschehens und gehört das Dokument also in Wirklichkeit in eine spätere Zeit der römisch-jüdischen Beziehungen? Warum blieb der erste direkte diplomatische Kontakt zwischen Rom und den Juden vorerst ohne fassbare politische Folgen?

Z. will diesen Fragen vor dem Hintergrund neuerer Forschungsergebnisse zu den rechtlichen Formen römischer Außenpolitik nachgehen, die in den bisherigen Erörterungen über den Anfang der römisch-jüdischen Beziehungen, wie Z. mit Recht bemerkt, kaum in den Gesichtskreis der Interpreten getreten sind. Z. verspricht sich durch diese Erweiterung des Untersuchungshorizontes neue Einsichten in den altbekannten Forschungsgegenstand.

Im **ersten Kapitel** der Untersuchung (S. 9-27 New evidence. The Roman-Jewish friendship tablet) führt Z. ein bisher übersehenes Quellenzeugnis in die wissenschaftliche Diskussion ein, das einerseits dem Anschein nach die Historizität des Vorgangs einer jüdischen Gesandtschaft nach Rom in der Zeit des Judas Makkabäus nachweist und andererseits dem Vernehmen nach verdeutlicht, dass das politische Ergebnis der Gesandtschaft in Rom bereits im Altertum in schriftlicher Form auf einer Bronzetafel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. In den *Mirabilia urbis Romae* aus dem 12. Jh. heißt es im 24. Kapitel: *in muro S. Basilio fuit magna tabula aenea, ubi fuit scripta amicitia in loco bono et notabili, quae fuit inter Romanos et Iudaeos tempore Iudae Machabaei.*⁷ Z. glaubt diesem Zeugnis und meint, die Bronzetafel sei im Mittelalter in San Basilio am ursprünglichen Ort ihrer Aufhängung, dem vormaligen Mars Ultor-

mentario historico-grammatico critico illustrata. Adiunctum est Decretum Atheniensium pro Hyrkano Pontifice M. Iudaeorum factum commentario illustratum [Leipzig 1768] insbs. 1-46 [zum jüdisch-römischen Vertrag in der Zeit des Judas Makkabäus]).

So lautet der Text bei Z., in der neuen Ausgabe von Gerlinde Huber-Rebenich u.a. lautet der Text etwas anders: *in muro Sancti Basilii fuit magna tabula aerea infixa, ubi fuit scripta amicitia in loco bono et notabili, quae fuit inter Romanos et Iudaeos tempore Iudae Machabaei*. (G. Huber-Rebenich u.a. (Hgg), Mirabilis urbis Romae – Wunderwerk der Stadt Rom [2014]).

Tempel des Augustusforums, aufbewahrt worden. Aufgrund dieser Annahmen rekonstruiert Z. auf der Grundlage der heute noch erschließbaren archäologischen und historischen Überlieferung zur Kirche San Basilio eine Geschichte auch der besagten Bronzetafel, die zur Zeit der Abfassung der *Mirabilia urbis Romae* nicht mehr existierte (*fuit*). In der Zeit des Augustus sei die Bronzetafel zum Augustusforum verbracht worden und habe sich bis ins 9. Jh. erhalten und sei, als die Kirche San Basilio im 9. Jh. erbaut wurde, dort ausgestellt gewesen, bis sich irgendwann vor der Abfassung der *Mirabilis urbis Romae* ihre Spur verlöre (10. Jh. bis zur Mitte des 12. Jh.).

Eine weitere Bedeutung der Überlieferung in den Mirabilia urbis Romae erkennt Z. ausdrücklich in deren spezifischen Diktion (S. 10): "The potential importance of this tablet lies in its unequivocal statement that the diplomatic relations between the Romans and the Jews in 162 BCE consisted of friendship (amicitia)." Beim Verständnis dessen, was unter dem Begriff amicitia rechtlich zu verstehen ist, rezipiert Z. die Interpretationen von Alfred Heuss (1933) und Bruno Paradisi (1947), wonach der Begriff amicitia prinzipiell ein formlos und vertragslos herbeigeführtes "zwischenstaatliches" Verhältnis bezeichnet, das den bloßen Friedenszustand, den diplomatischen Kontakt und die politisch unverbindlichen formellen guten Beziehungen fremder Gemeinwesen mit Rom benennt. Zwar kann im Rahmen der Deutung von Heuss und Paradisi sich das Verhältnis der amicitia auch in einem foedus aktualisieren, aber es ist nicht überhaupt von der Existenz eines foedus abhängig. Das ist die juristische Grundbeobachtung, von der Z.s weitere rechtliche und politische Untersuchungen ihren Ausgang nehmen.

Im **zweiten Kapitel** der Untersuchung (S. 29-39 The timing of the embassy) konfrontiert Z. den Leser mit einer neuen Deutung zur Chronologie der jüdischen Gesandtschaft nach Rom in der Zeit des Judas Makkabäus. Diese sei nicht nach dem Sieg über Nikanor abgesandt worden – wie man bisher gemeinhin annimmt, weil die Erzählung über die Gesandtschaft in den Darstellungen des ersten Makkabäerbuches (1 Makk. 8,1-32) und des Flavius Josephus in den *antiquitates Iudaicae* (Josephus ant. 12,10,6) nach dem Sieg über Nikanor platziert wird –, sondern die Gesandtschaft sei im September 162 v. Chr. direkt nach der Landung des Demetrios I. (Soter) im Osten von Judäa aus entsendet worden, im Oktober in Rom gewesen und Anfang November nach der Erledigung ihres Auftrages wieder abgereist. Ein Indiz für diese Chronologie der Gesandtschaft erkennt Z. in den rätselhaften Worten bei 1 Makk. 8,16 über die römische Verfassung: καὶ πιστεύουσιν ἑνὶ ἀνθρώπῳ ἄρχειν αὐτῶν κατ' ἐνιαυτὸν καὶ κυριεύειν πάσης τῆς γῆς αὐτῶν, καὶ πάντες ἀκούουσιν τοῦ ἑνός, καὶ οὐκ ἔστιν

φθόνος οὐδὲ ζῆλος ἐν αὐτοῖς.⁸ In dieser mutmaßlich auf den Bericht der jüdischen Gesandten zurückgehenden Darstellung habe eine Ausnahmesituation Roms im Jahr 162 v. Chr. ihren Niederschlag gefunden, da es damals wegen vitiöser Wahlen der Konsuln für das Jahr 162 v. Chr. in Rom keine ordentlichen Konsuln gegeben habe, sondern ein *interregnum* eingetreten war, weshalb die jüdischen Gesandten den Eindruck gewinnen konnten, in Rom habe nur eine Person die Herrschaft. Die jüdische Gesandtschaft sei also bereits vor dem Sieg des Judas Makkabäus über Nikanor nach Judäa zurückgekehrt und die Gesandtschaft des Timarchos nach Rom sei nicht (wie man bisher gemeinhin annimmt) vor der Gesandtschaft des Judas Makkabäus entsendet worden, sondern nach dieser.⁹ Timarchos sei also durch die erfolgreiche Mission des Judas Makkabäus zu einer eigenen Gesandtschaft nach Rom ermutigt worden.

Im **dritten Kapitel** (S. 41-62 Early Roman ties of international friendship with Hellenistic powers) schildert Z. die bekannten Fälle der "formlosen" *amicitia* Roms (in der von ihr im Anschluss an Alfred Heuss und Bruno Paradisi angenommenen Ausprägung) mit den Gemeinwesen der hellenistischen Welt des 4. und 3. Jh. v. Chr., womit sie gleichzeitig verdeutlicht, dass den Juden im 2. Jh. v. Chr. das rechtliche Mittel der römischen formlosen *amicitia* bekannt war.

Im **vierten Kapitel** (S. 63-106 Roman international friendship) geht Z. der Frage nach der rechtlichen Konzeption der zwischenstaatlichen *amicitia* auf den Grund. Z. versteht die zwischenstaatliche *amicitia* Roms im Anschluss an Alfred Heuss, Bruno Paradisi, Werner Dahlheim, Dietmar Kienast und Erich Gruen als formlos und vertraglos herbeigeführtes zwischenstaatliches Verhältnis zwischen autonomen Gemeinwesen, das in der römischen Rechtsanschauung aber im Unterschied zu den jüdischen und griechischen Auffassungen nicht von der Gleichberechtigung der Partner ausgehe, sondern umgekehrt den Partner Roms zu Loyalität gegenüber Rom verpflichte.¹⁰ Z. geht am Anfang des vierten

Die Übersetzung nach Werner Dommershausen (1 Makkabäer/2 Makkabäer [Leipzig 1987]) lautet: "Einem einzigen Mann übertragen sie vertrauensvoll für ein Jahr die Regierung über sich und die Herrschaft über ihr ganzes Land. Alle gehorchen dem einen, ohne dass es Neid oder Eifersucht unter ihnen gibt."

Die Quellen zum Aufstand des Timarchos: Diodor 31.27a, Appian Syr. 45ff. insbes. 47 (242) und Pompeius Trogus prol. 34.

A. Heuss, Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit (Leipzig 1933 ND Aalen 1968); B. Paradisi, L''amicitia' internationale nell'alto medio evo, in: A. Gemelli (Hg.) Scritti in onore di Contardo Ferrini: pubblicati in occasione della sua beatificazione, Bd. 1 (Milano 1947) 178-225; D. Kienast, Entstehung und Aufbau des Römischen Reiches, ZRG 85, 1968, 330-367; W. Dahlheim, Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr. (München 1968); E.S. Gruen, The Hellenistic world and the coming of Rome 1-2 (1984 Berkeley ND 1986).

Kapitels von der Existenz eines Völkerrechts in der Antike und eines römischen Völkerrechts aus (S. 62-65). Z. bespricht die jüdische Konzeption der zwischenstaatlichen amicitia (S. 65f.) und diejenige der griechischen Welt (S. 66f.). Von den divergierenden Konzeptionen der Juden und Griechen zur amicitia hebt sie im Folgenden die römische Konzeption der zwischenstaatlichen amicitia ab (S. 67-98), um für die weitere Untersuchung der römisch-jüdischen Beziehungen einen Begriff davon zu bekommen, ob die jüdischen Gesandten des Judas Makkabäus, als sie die Freundschaft mit Roms erbaten, meinten, sie würden mit der Gewährung der Freundschaft auch einen förmlichen Vertrag mit Rom erreichen (S. 66). Nach einem kurzem Forschungsüberblick zur Terminologie der amicitia in den Quellen von Mommsen bis zu meinen Beiträgen (S. 67ff. und vgl. S. 69-74) schildert Z. quellennah die Varianten und Förmlichkeiten der Freundschaftsbegründung (appellatio [S. 74-77]; formula amicorum [S. 77f.]; Geschenkeaustausch [S. 78-82]; Publikation der diplomatischen Handlung auf Bronzetafeln [S. 78]) und die Bedingungen, unter denen die amicitia in der politischen Praxis Roms geschlossen wurde (S. 69-86; nach einer deditio; nach einem Gesandtschaftsempfang; zum Zweck der militärischen Kooperation S. 82-85 mit Beispielen; zur Gewinnung von Partnern nach einem Krieg S. 85f. mit Beispielen). Danach erläutert sie die Bedingungen Roms für die Gewährung einer Freundschaft (S. 82-86) und die wechselseitigen Verpflichtungen, die aus ihr für Rom und ihre Freunde entstehen (S. 86-90). Am Ende des Kapitels werden die Förmlichkeiten der Erneuerung und der Aufkündigung der Freundschaft in der politischen Praxis Roms geschildert (S. 91-98).

Im **fünften Kapitel** (S. 107-169 The treaty hypothesis revisited) konturiert Z. das *foedus* mit der von Livius 1,24,4-9 geschilderten Zeremonie und der weiteren Überlieferung als einzige auf dauerhafte Gültigkeit angelegte rechtliche Form des römischen "Staatsvertrages" zwischen Rom und einem unabhängigen fremden Gemeinwesen (S. 107-111), die bis in die Zeit der späten römischen Republik hinein auch praktiziert wurde. 11 Danach bespricht sie die antiken und modernen Versuche, eine politische oder rechtliche Typologie des römischen *foedus* zu entwickeln (S. 111-118; *foedus aequum* versus *foedus iniquum* und das Vertragsschema von Eugen Täubler). Im Folgenden überprüft sie mit Hilfe des Vergleichs mit der inschriftlichen Quellendokumentation die moderne Deutung, wonach 1 Makk. 8,23-32 den Text eines römischen *foedus* bzw. eines damit verbundenen vom Senat veranlassten Schreibens (*senatus*

Die Meinung von Z., ein *foedus* sei in den *comitia centuriata* ratifiziert worden, ist falsch (S. 111). Zum *iussus populi* zu *foedera* vgl. jetzt ausführlich meinen Beitrag: A. Zack, Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. IX. Teil: Die Beteiligung des *populus Romanus* beim Abschluss von Verträgen Roms mit der Außenwelt – die Systematik und die Etappen ihrer historischen Entwicklung, GFA 20, 2017, 39-111 (https://gfa.gbv.de/z/pages).

consultum) wiedergibt (S. 118-135). Ihr Ergebnis ist negativ. Der Text des ersten Makkabäerbuches entspricht weder dem üblichen Formular eines foedus noch dem Formular eines Briefes des römischen Senates (vgl. das Ergebnis anschaulich dargestellt in der Abb. 5,3 auf S. 126 und in der Abb. 5,5 auf S. 131). Kurz geht Z. auf den Brief des C. Fannius (Josephus ant. 14,10,15 [233]) ein, der in der Vergangenheit (und überwiegend auch in der Gegenwart) mit dem foedus aus der Zeit des Judas Makkabäus verbunden worden ist, den Z. aber mit Hinweis auf eine frühere Publikation in Übereinstimmung mit Flavius Josephus in die Zeit des römischen Bürgerkrieges datiert (S. 133ff.). 12 Danach unterzieht sie den Text des ersten Makkabäerbuches einer (in der Präsentation sehr nützlichen) eingehenden linguistischen Untersuchung, um die Theorie zu entkräften, dem Text des ersten Makkabäerbuches liege ein vorangegangener multipler Übersetzungsprozess einer literarischen Überlieferung eines authentischen Dokumentes zugrunde (S. 135-152), und zwar vom Lateinischen ins Griechische und vom Griechischen ins Hebräische und schließlich wieder vom Hebräischen ins Griechische des heutigen Makkabäerbuches. Ihr Ergebnis fasst Z. zusammen (S. 153):

"In summary, we have cast doubt on the possibility that there had been a Latin original of the text of 1 Macc. 8.23-32 and showed, in addition, the possibility that it was composed in Aramaic. The evidence of Jos. Ant. 12.419 (which was considered to be possibly an authentic colophon) informs us that the authors were the envoys themselves. Coupled with these arguments, we have presented evidence that the whole of 1 Macc. 8.23-32 ought to be considered as a single piece of text and therefore from the hand of the same authors. Whoever wrote the letter to Demetrius, as it appears in verses 31 and 32, also wrote the copy of the document in 1 Macc. 8.23-32 …"

Am Ende des fünften Kapitels bespricht Z. die weiteren Argumente gegen den Abschluss eines *foedus* zwischen Rom und Judaea in der Zeit des Judas Makkabäus. Die religiösen Auflagen ihres Glaubens habe einer Teilnahme der jüdischen Gesandtschaft an den üblichen Zeremonien eines römischen *foedus* (Livius 1,24,6-9) entgegengestanden (S. 154f.). Das völlige Fehlen jeder politischen Wirkung des angeblichen *foedus* in der Folgezeit stände außerdem dem Glauben an seine Historizität entgegen (S. 155-160). Vielmehr sei den jüdischen Gesandten anlässlich ihres Empfangs im römischen Senat lediglich eine Erklärung ihrer *libertas* gegeben worden, auf die in der politischen Praxis

L. Zollschan, The date of the Fannius letter: Jos. Ant. 14.233, Journal for the Study of Judaism 38, 2007, 9-38; L. Zollschan, The temple on the cistophori of C. Fannius, Klio 89, 2007, 125-136. Ich schließe mich der Deutung Z.s zum Fannius-Brief an und halte ihn dementsprechend, wie Z. und gegen Benedikt Niese und den überwiegenden Teil der Forschung seit Niese, für ein Dokument aus der Zeit des Bürgerkrieges in der Zeit Caesars.

Roms erst <u>in späterer Zeit und also zeitverschoben</u> ein *foedus* habe folgen können. Der sofortige Abschluss eines *foedus* Roms mit den Juden hätte also der üblichen politischen Praxis Roms nicht entsprochen. Z. beschreibt den politischen Rahmen, in dem sich die jüdische Gesandtschaft nach Rom einfügt, folgendermaßen (S. 160):

"In short, Demetrius, having angered the senators with his secret escape from Rome in 162 BCE, had undertaken no diplomatic contact with Rome until 160/159 BCE. These circumstances made it possible for Judas Maccabaeus to request aid from Rome, which he hoped would lead to Roman intervention in the war against the Seleucids. A treaty, however, was not possible while the Jews were not yet independent from the Syrian kingdom. The senate found an alternative diplomatic instrument to overcome the obstacle of not being autonomous. Once they had granted the Jews a declaration of *libertas*, there had to be an interval of time before a *foedus* (treaty) could be given. It was against all Roman precedent for the Romans to have made the Jews free with a unilateral declaration of *libertas*, then grant a treaty to the same legation."

Im **sechsten Kapitel** (S. 170-228 The outcome of the embassy in 162 BCE) entwickelt Z. folgende Deutung (S. 170):

"The senate made four decisions concerning the Jewish community in Judaea: that the Jews should be free and autonomous through a unilateral declaration of *libertas* (freedom), that the Jews should become friends of the Roman people, that they should be enrolled in the *formula amicorum*/ *sociorum* and that they should erect a bronze tablet in Jerusalem testifying to the new ties with Rome."

Bei dieser Interpretation unterscheidet Z. im Anschluss an eine juristische Deutung von Dietmar Kienast (ZRG 85, 1968, 349 mit A. 60¹³) und von der Diktion bei Justin 36,3,9 ausgehend zwischen der 162 v. Chr. vom Senat gewährten *libertas* und der *amicitia*. Die Überlieferung im ersten Makkabäerbuch hält Z. auf der Grundlage ihrer im fünften Kapitel gewonnenen linguistischen Beobachtungen nicht für ein offizielles Dokument Roms, sondern für eine Aufzeichnung der jüdischen Gesandten selbst über das Ergebnis der Verhandlungen (S. 217):

Die Unterscheidung von Freilassung (*libertas*-Erklärung) und Gewährung der *amicitia* bezieht sich bei Kienast lediglich auf die Freilassung nach einer *deditio*, der nicht sofort die *amicitia* folge, wie Kienast herausstellt. Für den Fall der Juden im Jahr 162 v. Chr. ist diese Unterscheidung von Kienast nicht einschlägig, da in diesem Fall keine *deditio* und anschließende Freilassung erfolgte.

"This chapter has shown from the text itself of 1 Macc. 8.23-32 (and not just from the historical circumstances, as Gauger's study had done) that indications exist of a declaration of *libertas* to the Jews. The use of the letter to Demetrius as evidence for *libertas* is made possible by the use of literary analysis (which has not previously been brought into service for the debate on the treaty hypothesis) that shows this letter to be part of 1 Macc. 8.23-32. The senate did not need to give the Jews a letter, as their diplomatic relations were based on declarations and not a formal treaty text. Therefore, a record of the senatorial declarations was made, as is the conclusion reached here, by the envoys themselves. The envoys were on their first visit to Rome and were unfamiliar with the city, the senate and its politics. Their attitude of naiveté is reflected in many statements in 1 Macc. 8.1-16. In their speech to the senate, they would have spoken Greek with the Romans. The possibility for linguistic confusion was without doubt present."

Der Text im ersten Makkabäerbuch dokumentiert, wenn man sich Z.s Deutung vergegenwärtigt, in der Hauptsache das Verständnis (bzw. Missverständnis) desselben seitens der jüdischen Gesandten.

Im siebten Kapitel (S. 229-278 Epilogue) verfolgt Z. die weiteren Beziehungen zwischen Rom und den Juden nach dem Tod des Judas Makkabäus bis zum Ende des 2. Jh. v. Chr. zur Zeit des Jonathan, Simon und Johannes Hyrkanus I. Mit der Niederlage der Juden gegen Demetrios I. Soter in der Schlacht bei Elasa sei zugleich das Verhältnis der Juden zu Rom erloschen, da die Voraussetzung dieses Verhältnisses, nämlich dass das jüdische Gemeinwesen sich sua potestate befinde, mit der Niederlage gegen Demetrios I. Soter entfallen sei. Erst nach dem Sieg des Jonathan bei Hazor hätten die Juden unter Jonathan die Voraussetzungen einer Beziehung zu Rom wieder erfüllt (sua potestate), und damals sei lediglich die amicitia (kein foedus) zwischen Rom und den Juden anlässlich der Gesandtschaft des Numenius zustande gekommen bzw. erneuert worden (S. 230-233). Der Kontakt zwischen Rom und den Juden in der Zeit des Simon kann nach Z. nur auf der Grundlage von Josephus ant. 13,7,3 (227) erfasst werden (S. 242), während die Überlieferung bei 1 Makk. 14,16ff. nicht authentisch sei (S. 234); der Brief des Konsuln Lucius (1 Makk. 15,16-24; S. 235-242) sei aus inhaltlichen und urkundlichen Gründen suspekt, und der Senatsbeschluss des Prätors Valerius (Josephus ant. 14,8,5 [145ff.]; S. 247-254), der von den Interpreten in der Vergangenheit mit dem im Brief des Konsul Lucius geschilderten Senatsempfang verbunden worden sei, gehöre tatsächlich in die Zeit des römischen Bürgerkrieges in das Jahr 47 v. Chr., wie es auch Flavius Josephus behauptet. Im Zusammenhang der römisch-jüdischen Kontakte in der Zeit des Johannes Hyrkanus I. bespricht Z. das senatus consultum

des Prätors Fannius (Josephus ant. 13,9,2 [260-264]; S. 242-247), das senatus consultum des Prätors L. Valerius (Josephus ant. 14,8,5 [145-148]; S. 247-254) und das Pergamon-Dekret (Josephus ant. 14,10,22 [247-255]; S. 254-258). Den Senatsbeschluss des Prätors Fannius hält Z. aufgrund urkundlicher und prosopographischer Gründe für authentisch und datiert ihn in die Zeit des Johannes Hyrkanus I. Den Senatsbeschluss des Prätors L. Valerius datiert sie aufgrund prosopographischer Gründe in das Jahr 47 v. Chr., wie es auch Flavius Josephus tut. Das Pergamon-Dekret datiert sie in die frühen Regierungsjahre des Antiochos IX. Kyzikenos. Am Ende des Epilogs (S. 258-268) geht Z. abschließend auf das Auseinanderfallen der römisch-jüdischen Beziehungen in der Zeit des Alexander Jannäus ein, das eine Folge der Annäherung der Juden an die Parther und ihre Kollaberation mit den kilikischen Piraten gewesen sei. Diese neue Ausrichtung der jüdischen Außenpolitik habe sich in der römischen Rechtsanschauung mit der Fortführung der amicitia zwischen Rom und Judäa nicht verbinden lassen.

Z. operiert in ihrer Deutung der römisch-jüdischen Beziehungen mit einem rechtlichen Deutungsmodell, dessen juristischer Kern von Alfred Heuss im Jahr 1933 in einer Polemik gegen Eugen Täubler (1913) argumentativ entwickelt wurde und das nach dem Zweiten Weltkrieg insbesondere von Bruno Paradisi, Werner Dahlheim, Dietmar Kienast und Erich Gruen einerseits historisch präzisiert und andererseits auch bei Einzelfallbesprechungen als Modell für die politische Analyse der römischen Außenbeziehungen angewendet wurde. Ich habe diesen Deutungen in neuerer Zeit in mehreren ausführlichen Beiträgen widersprochen (die Z. kennt und zitiert). Es wäre im Sinne des wissenschaftlichen Austauschs und der Transparenz bei der Präsentation des Forschungstandes wünschenswert gewesen, wenn Z. sich mit meinen Argumenten auseinandergesetzt hätte; zumal meine Deutung zum vertraglichen und personenrechtlichen Charakter der amicitia und amicitia et societas gerade das argumentative Fundament der Interpretation von Z. zu den römisch-jüdischen Beziehungen grundsätzlich in Frage stellt. Es mag aber sein, dass die zeitliche

E. Täubler, Imperium Romanum. Studien zur Entwicklungsgeschichte des römischen Reiches. Bd. 1 Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse (Leipzig 1913 ND Rom 1964); A. Heuss, Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit (Leipzig 1933 ND Aalen 1968); B. Paradisi, L''amicitia' internationale nell'alto medio evo, in: A. Gemelli (Hg.) Scritti in onore di Contardo Ferrini: pubblicati in occasione della sua beatificazione, Bd. 1 (Milano 1947) 178-225; D. Kienast, Entstehung und Aufbau des Römischen Reiches, ZRG 85, 1968, 330-367; W. Dahlheim, Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr. (München 1968); E.S. Gruen, The Hellenistic world and the coming of Rome 1-2 (1984 Berkeley ND 1986).

¹⁵ Z.B. Seite 102 A. 167: "Zack (2015b) 150-156 maintains that the acceptance of gifts by Rome constituted a legal act, the formation of a treaty. This fails to take into account the symbolic nature of the gifts and the expectation of the giver of return on his investment:

Parallelität der Arbeit von Z. an ihrem Buch und dem Erscheinen meiner Beiträge die eingehende Einarbeitung in die Publikation verhinderte. ¹⁶ Weiterhin fällt es auf, dass von Z. auch die neueren Beiträge zur zwischenstaatlichen *amicitia* mit Rom von Paul J. Burton, des Trierer DFG Sonderforschungsbereiches unter der Leitung von Heinz Heinen (2002-2008) und von Ernst Baltrusch/Julia Wilker im Text und den Anmerkungen des Buches oberflächlich oder gar nicht rezipiert werden. ¹⁷ Das bedauerliche Ergebnis ist, dass der Leser von Z.s Buch in Hinsicht auf die *amicitia* in den Außenbeziehungen Roms nur einen unvollständigen Forschungsstand vermittelt bekommt, was sich auch bei der weiteren Diskussion über die römisch-jüdischen Beziehungen negativ auswirken dürfte. ¹⁸

gratia followed by beneficium" – dies geht an meiner Argumentation leider vorbei. Seite 69 mit A. 66 (Hinweis auf Cicero fam. 5,8,5): "The introduction of hospitium into the definition of amici is belied by the letter of Cicero to Crassus in 54 BCE, where the two concepts are kept separate" – dies beachtet nicht, dass *amicitia* und *hospitium* nicht notwendigerweise alternative Formen des interpersonalen Verhältnisses sind, sondern dass sie auch kombiniert auftreten und also unterschiedliche Qualitäten eines Verhältnisses zu ein und derselben Person sein konnten. Seite 84 wird Syphax trotz des Zeugnisses bei Livius 24,49,3 (mein Hinweis darauf in A. Zack, Studien zum "Römischen Völkerrecht" [Göttingen 2001] 187) als Beispiel einer formlosen und foeduslosen *amicitia* angeführt.

A. Zack, Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. III. Teil: Der personenrechtliche Status der amici, socii und amici et socii und die formula amicorum und formula sociorum, GFA 16, 2013, 63-103 (https://gfa.gbv.de/z/pages); A. Zack, Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. VI. Teil: Die juristische Form und der rechtliche Gehalt der intergesellschaftlichen amicitia und amicitia et societas mit Rom. Erster Abschnitt: Die Begrifflichkeit und die aus ihr zu erschließende Systematik der rechtlichen Formen, GFA 18, 2015, 27-83 (https://gfa.gbv.de/z/pages); A. Zack, Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. VII. Teil: Die juristische Form und der rechtliche Gehalt der intergesellschaftlichen amicitia und amicitia et societas mit Rom. Zweiter Abschnitt: Die "Urkundenhandlung" der Dokumente, GFA 18, 2015, 115-178 (https://gfa.gbv.de/z/pages); A. Zack, Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. X. Teil: Gesamtschau und die wesentlichen Zusammenhänge in den "Forschungen I-IX", GFA 20, 2017, 111-126 (https://gfa.gbv.de/z/pages).

E. Baltrusch, Außenpolitik, Bünde und Reichsbildung in der Antike (München 2008); E. Baltrusch/J. Wilker (Hgg.), Amici – Socii – Clientes. Abhängige Herrschaft im Imperium Romanum (Berlin 2015); P.J. Burton, Friendship and empire. Roman diplomacy and imperialism in the Middle Republic (353-146 BC) (Cambridge/New York 2011); A. Coşkun (Hg.), APR. Amici Populi Romani. Prosopographie der auswärtigen Freunde der Römer – Prosopography of the foreign friends of the Romans. Version 01–02, Trier 2007–2008. Version 03-07, Waterloo, On., 2010–2017. URL: http://www.altaycoskun.com/apr); M. Jehne/F. Pina Pola (Hgg.), Foreign "clientelae" in the Roman Empire: A Reconsideration (Stuttgart 2015).

Wenn ich in dieser Rezension auf Literatur verweise, die nach 2016 erschienen ist, dann dient dies natürlich nicht der Kritik an Z., sondern der bibliographischen Ergänzung.

Die von Z. vorgeschlagene neue Chronologie der jüdischen Gesandtschaft nach Rom in der Zeit des Judas Makkabäus (S. 29-39) ist nicht ausgeschlossen, wenngleich sie eine sehr rasche Abfolge der Anreise der Gesandtschaft nach Rom und der Abfertigung der Gesandten vom römischen Senat voraussetzt. Eine wirkliche Veranlassung zu einer solchen Gesandtschaft gab es m.E. aber nicht schon nach der Landung des Demetrios I. (Soter) im Osten (früher Herbst 162 v. Chr.), sondern erst nach dessen Machtergreifung und also nach der Ermordung des Antiochos V. Eupator, die allerdings erst nach dem 29.10.162 v. Chr. erfolgte, 19 weshalb die Chronologie der von Z. vorgeschlagenen jüdischen Gesandtschaft (wegen der witterungsbedingt unmöglichen Anreise von Judäa per Schiff nach Rom und Abreise im Winter) im Jahr 162 v. Chr. nicht mehr aufginge. Zweifeln möchte ich ferner auch daran, dass der Vers 16 bei 1 Makk. 8 das interregnum des Jahres 162 v. Chr. zur historischen Voraussetzung hat, dessen zeitliche Verortung im Jahr 162 v. Chr. ganz unbekannt ist. Eine über die römische Verfassung unaufgeklärte Gesandtschaft konnte übrigens auch in gewöhnlichen Zeiten mit ordentlichen Obermagistraten Roms beim Empfang im Senat den Eindruck gewinnen, nur ein Amtsträger habe die Herrschaft; denn die Senatssitzungen wurden ja in der Regel vom jeweils in Rom anwesenden geschäftsführenden Obermagistrat der Stadt Rom geleitet – also nur von einer gewählten Amtsperson. Die Konsuln waren im 2. Jh. v. Chr. häufig in den Provinzen, so dass der Ansprechpartner fremder Gesandtschaften in der Regel der praetor urbanus oder der praetor peregrinus gewesen sein dürfte. Ein datierendes Moment liegt also im Vers 16 von 1 Makk. 8 m.E. nicht vor.

Z. hält unter dem Eindruck ihrer Entdeckung der Überlieferung in den Mirabilia urbis Romae die Tatsache des diplomatischen Kontaktes zwischen Rom und den Juden in der Zeit des Judas Makkabäus grundsätzlich für historisch. Gab es im 9. und 10. Jh. n. Chr. in Rom eine sichtbare antike Bronzetafel, die die amicitia zwischen Rom und Judas Makkabäus dokumentierte, dann fallen damit, wenn man den Gedankengang von Z. nachvollzieht, alle Einwände gegen die Historizität des geschichtlichen Vorgangs einer jüdischen Gesandtschaft nach Rom in der Zeit des Judas Makkabäus weg. Dagegen wird man einwenden dürfen, dass die Überlieferung in den Mirabilia urbis Romae auf Hörensagen beruht und nicht auf Autopsie der Bronzetafel selbst, wie Z. selbst zugibt (Mirabilia urbis Romae 24: in muro Sancti Basilii fuit magna tabula aerea infixa, ubi fuit scripta amicitia in loco bono et notabili, quae fuit inter Romanos et Iu-

R.J. van der Spek, New evidence from the Babylonian Astronomical Diaries concerning Seleucid and Arsacid history, Archiv für Orientforschung 44/45, 1997/1998, 167-175. insbes. 167f. Für den Hinweis danke ich W. Ameling (Köln). T. Boiy, Late Achaemenid and Hellenistic Babylon (Leuven/Paris/Dudley 2004) 163 weist auf eine unpublizierte Keilschrifttafel (aufbewahrt in Yale) hin, die am 11. Januar 161 v. Chr. nach Antiochos V. datiert. Für den Hinweis danke ich André Heller (Bamberg).

daeos tempore Iudae Machabaei.). Der historische Zeugniswert der Nachricht ist also gering, da ihre Herkunft nicht angegeben wird. Alles, was Z. über die angebliche Aufhängung und mutmaßliche Sichtbarkeit der Bronzetafel herausfindet, hat zur Voraussetzung, dass die Nachricht der Mirabilia urbis Romae Vertrauen verdient, und gerade dies kann bei der gegenwärtigen Quellenlage nicht stringent bewiesen werden. Z.s Rekonstruktion der Geschichte der Bronzetafel führt (wenn man sich Z.s Rekonstruktion vergegenwärtigt) weiterhin zu der kuriosen Überzeugung, in der Zeit des Augustus sei ein politisch seit langem obsoletes Dokument vom Kapitol – quasi als historisches Monument – kopiert oder transferiert worden, um es im neuen außenpolitischen Zentrum Roms quasi zur historisierenden Dekoration aufzuhängen, dem Forum des Augustus. Man fragt sich, warum man das hätte tun sollen.

Z. strapaziert weiterhin den Aussagewert der Überlieferung in den Mirabilia urbis Romae über die Maßen, wenn sie deren Wortwahl (es wird von der amicitia zwischen Rom und Judas Makkabäus berichtet) wortwörtlich und rechtlich-technisch versteht. Der Inhalt der Bronzetafel sei, so die Deutung von Z., eine formlose und vertraglose amicitia und kein foedus gewesen. Selbst wenn man die Überlieferung der Mirabilia urbis Romae für historisch hielte und ihre Diktion wortwörtlich nähme (was ich beides ablehne), könnte hinter dem Begriff amicitia der Mirabilia urbis Romae als inhaltliche Zusammenfassung des Textes der Bronzetafel in San Basilio auch der Text eines foedus gestanden haben, das in der griechischen Ausfertigung etwa mit der Formel τῷ δήμῳ τῷ 'Ρωμαίων καὶ τῶ Ἰουδαίων ἔθνει εἰρήνη καὶ φιλία καὶ συμμαχία ἔστω ... eröffnet worden sein könnte, und von dem Informanten der Mirabilia urbis Romae zusammenfassend und in der Diktion verkürzend als amicitia bezeichnet worden wäre. Aus dem Wort amicitia der Mirabilia urbis Romae kann m.E. nichts über die konkrete rechtliche Form des Textes der mutmaßlichen Bronzetafel erschlossen werden.

Meint aber Z., die Bronzetafel sei das Original gewesen, müsste man annehmen, das Original des 2. Jh. v. Chr. sei in der Zeit des Augustus zum Forum des Augustus verbracht worden, was m.W. ohne Parallele wäre und zumindest ein ebenso kurioser Gedanke wäre. Z. schreibt dazu auf S. 208: "How a bronze tablet testifying to friendship between the Romans and the Jews at this time came to be located in the church of San Basilio in the Middle Ages, is a mystery ... It may have been reinscribed from a tablet taken from the Capitol."

Unter dem Eindruck der Entdeckung der Überlieferung in den *Mirabilia urbis Romae* geraten Z. weiterhin die Indizien für die fragwürdige Historizität der literarischen Überlieferung zur Gesandtschaft der Juden nach Rom in der Zeit des Judas Makkabäus weitgehend aus dem Blick, die in der Vergangenheit manche Interpreten (allerdings eine kleine Minderheit) zu der Meinung veranlassten, die literarische Überlieferung zur Urkunde eines römisch-jüdischen Vertrages in der Zeit des Judas Makkabäus sei entweder eine Interpolation, die in Wirklichkeit in eine spätere Zeit der römisch-jüdischen Beziehungen gehöre, oder sie sei sogar überhaupt insgesamt eine Fälschung:²¹

- 1) Die urkundlichen und linguistischen Beobachtungen Z.s (S. 118-153), auf deren Grundlage sie zu zeigen versucht, dass dem Text im ersten Makkabäerbuch keine lateinische *foedus*-Urkunde oder ein Senatsbrief zugrundelag, die dem uns aus den Inschriften bekannten Formular und der uns bekannten üblichen Diktion eines solchen Dokuments entsprochen hätte, können insgesamt auch so gedeutet werden, dass sie Argumente gegen die Authentizität der Überlieferung überhaupt darstellen.
- 2) Der Text der Bronzetafel, den das erste Makkabäerbuch wiedergibt, erinnert bei unvoreingenommener Betrachtung, trotz der Einwände von Z., in seiner Diktion an die Ausdrucksweise, wie sie sich auch in den inschriftlich überlieferten foedera findet, deshalb hat man in der Vergangenheit auch bei diesem Text mehrheitlich daran gedacht, er sei der Text eines foedus. Dieter Timpe (1974) hat es beispielsweise mit diesem Eindruck unternommen, die Ausfertigung der Urkunde als Kombination eines Senatsbeschlusses und eines foedus zu rekonstruieren.²² Ein *foedus* in Rom aber hatte in der zeremoniellen Praxis Roms (Livius 1,24,4-9) in der Regel das Opfer eines Schweines und die Ableistung eines Exsekrationseides gegenüber Jupiter zum notwendigen Begleitumstand bzw. diese Zeremonie nebst Verlesung des Vertragstextes (und nicht die Urkunde mit dem Vertragstext) war das foedus selbst. Das Opfertier war nicht nur zur zeremoniellen Bekräftigung des Vertragsschlusses an der Handlung beteiligt, sondern diente zugleich auch als Mahlzeit für das anschließende Fest der Vertragspartner zur Feier der vertraglichen Einigung. Eine solche Zeremonie und das anschließende Fest war für die jüdischen Gesandten aus Grün-

Insbesondere: H. Willrich, Judaica. Forschungen zur hellenistisch-jüdischen Geschichte und Literatur (Göttingen 1900) 62-85; H. Willrich, Urkundenfälschung in der hellenistisch-jüdischen Literatur (Göttingen 1924) 44-50; M. Tilly, 1 Makkabäer übersetzt und ausgelegt von Michael Tilly (Freiburg/Basel/Wien 2015) 186-191; J.-G. Gauger, Beiträge zur jüdischen Apologetik (Köln/Bonn 1977) und zusammenfassend J.-G. Gauger, Zur Rekonstruktion der römisch-jüdischen Beziehungen im 2. Jh. v. C., in: H. Kalcyk u.a. (Hgg.), Studien zur alten Geschichte: Siegfried Lauffer zum 70. Geburtstag, Bd. 1 (Rom 1986) 263-291.
 D. Timpe, Der römische Vertrag mit den Juden von 161 v. Chr., Chiron 4, 1974, 133-152.

den ihres Glaubens (!nicht nur zur Zeit des Judas Makkabäus!) nicht praktikabel, wie es Z. auch zugibt (S. 154f.). Weder die Verspeisung des Schweines, das in ihrem Glauben mit einem Speisetabu belegt war (Leviticus 11²³), noch die Anrufung Jupiters durch den *pater patratus* Roms waren in ihrer Religion erlaubt oder auch nur zu dulden, da die jüdischen Gesandten damit zugleich zumindest zugestanden hätten, dass durch die Anrufung eines fremden Gottes (auch wenn sie vom römischen *pater patratus* vorgenommen wurde) eine Verpflichtung entstehe (das erste Gebot der Zehn Gebote: Exodus 20, vgl. Numeri 5).²⁴

3) Die chronologische Einordnung der jüdischen Gesandtschaft nach Rom ist in der einschlägigen Überlieferung variabel, was ein Indiz dafür ist, dass der historische Kontext und die chronologische und erzählerisch-kausale Einbettung der Erzählung bereits in der Antike ungewiss war. Im bellum Iudaicum verbindet Flavius Josephus den Vorgang mit der Lebenszeit des Antiochos IV. Epiphanes (Josephus BJ 1,38). Diese chronologische Einordnung findet sich in sehr viel späterer Zeit (10. Jh.) auch bei Josippon (Josippon 21 in der Übersetzung von D. Börner-Klein und B. Zuber). Im ersten Makkabäerbuch (1 Makk. 8,1-32) und im zwölften Buch der antiquitates Iudaicae des Flavius Josephus (ant. 12,10,6 [413-419]) dagegen wird die Erzählung über die jüdische Gesandtschaft nach Rom in die Zeit nach dem Sieg des Judas Makkabäus über Nikanor unter Demetrios I. (Soter) verlegt. Während in der Erzählung des Flavius Josephus der Gesandtschaft der Juden nach Rom der Tod des Hohepriesters Alkimos vorausgeht, geschieht der Tod des Alkimos im ersten Makkabäerbuch später und erst als Judas Makkabäus bereits in der Schlacht bei Elasa gefallen war (1 Makk.

Vgl. mit reichem Material: M. Har-Peled, Le cochon comme problème. Grecs, Romains et l'interdit juif du porc = The Pig as a Problem. Greeks, Romans, and Jewish pork avoidance, Phd ÉCOLE DES HAUTES ÉTUDES EN SCIENCES SOCIALES HISTOIRE ET CIVILISATIONS 2011. Die Datei findet sich auf der academia.edu-Seite: (= https://www.academia.edu/4433914/The_Pig_as_a_Problem_Greeks_Romans_and_Jew ish_Pork_Avoidance._Phd_EHESS_2011).

Einschränkend zu den verabsolutierenden Worten des Livius (1,24,4: foedera alia aliis legibus, ceterum eodem modo omnia fiunt) sei hier auch zu den obigen Ausführungen angemerkt, dass im Fall der frühen römisch-karthagischen Verträge beim ersten Vertrag eine abweichende Eidzeremonie (ohne Opfer; mit Eid an Iuppiter Lapis) und eine abweichende Eidformel (persönliche Fluchformel) begegnen und im Fall des dritten römischkarthagischen Vertrages von der Formel bei Livius differierende Götter angerufen wurden (Polybios 3,25,6ff.). Es gab in der Praxis Roms also offensichtlich auch Formen der Eidbekräftigung eines foedus ohne Schweineopfer. Zudem wurde den fremden Gesandten dem Anschein nach bei der Abfertigung der Gesandtschaft vom Senat freigestellt, ob sie auf dem Kapitol opfern wollten (das foedus Roms mit Astypalaia; Sherk, RDGE Nr. 16 Z. 11). Wenn es also theoretisch eine Urkunde geben konnte, die einer foedus-Urkunde in der Diktion glich, aber dennoch nicht beeidet worden war, fragt man sich, ob eine solche Urkunde noch foedus genannt werden darf; denn in einem solchen Fall ist der Text der Urkunde keine lex sacrata, und auch die eigentlich das foedus ausmachende Zeremonie (Eid/Opfer) fehlt.

9,54ff.). Während bei Flavius Josephus Judas Makkabäus zur Zeit der jüdischen Gesandtschaft nach Rom das Amt des Hohepriesters bekleidet, weiß das erste Makkabäerbuch über das Hohepriesteramt des Judas Makkabäus nichts und kennt nur Alkimos als Hohepriester.

Weiterhin können die Texte der Bronzetafel, wie sie Flavius Josephus (Josephus ant. 12,10,6 [417ff.]) einerseits und das erste Makkabäerbuch (1 Makk. 8,23-30) andererseits wiedergeben, in der Urkundenausfertigung und weiterhin im Wortlaut, Anzahl und der Abfolge der Stipulationen nicht vollständig zur Deckung gebracht werden, woraus sich erhellt, dass die Quelle des Flavius Josephus einerseits und die des ersten Makkabäerbuches andererseits nicht dieselbe war. Die Überlieferungen im ersten Makkabäerbuch und bei Flavius Josephus bilden also zwei voneinander unabhängige Überlieferungen zum Beginn politischer Beziehungen zwischen Rom und den Juden. Die Erzählungen des ersten Makkabäerbuches und des Josephus lassen sich – zumindest in diesem Erzählabschnitt - in ihrem Wortlaut in der Ereignisabfolge und in der kausalen und chronologischen Verkettung der historischen Ereignisse inhaltlich nicht in Übereinstimmung bringen, 25 auch wenn Flavius Josephus sonst nachweislich die Überlieferung des ersten Makkabäerbuches kennt und auch als direkte Vorlage für seine einschlägige Darstellung der Ereignisse zur Zeit der Makkabäer ausführlich verwendet.²⁶

4) Es gibt weiterhin, was bereits Hugo Willrich (1900/1924) erkannte,²² eine Überlieferung mit hohem Zeugniswert, die den Anfang der römisch-jüdischen Beziehungen in die Zeit nach dem Tod des Judas Makkabäus legt, als die Makkabäer die Kontrolle über Joppe gewannen, Josephus ant. 14,10,6 (205): Ἰόππην τε πόλιν, ἢν ἀπ' ἀρχῆς ἔσχον οἱ Ἰουδαῖοι ποιούμενοι τὴν πρὸς Ῥωμαίους φιλίαν αὐτῶν εἶναι, καθὼς καὶ τὸ πρῶτον ... (Die Übersetzung lautet: Die Stadt Joppe, welche die Juden schon früher, als sie mit den Römern amicitia schlossen, besaßen, soll ihnen wie früher gehören ...).²8 Diese Aussage findet sich im

So bereits A. Giovannini/H. Müller, Die Beziehungen zwischen Rom und den Juden im 2. Jh. v. Chr., Museum Helveticum 28, 1971, 156-171. insbes. 167 A. 39, anders aber der Großteil der übrigen Forschung, z.B. D. Timpe, Der römische Vertrag mit den Juden von 161 v. Chr., Chiron 4, 1974, 133-152. insbes. 142 mit A. 20.

²⁶ K. Berthelot, In search of the promised land? The Hasmonean dynasty between biblical models and Hellenistic diplomacy (Göttingen 2018) 78-80 mit der älteren Literatur und J.-Chr. Bernhardt, Die Jüdische Revolution: Untersuchungen zu Ursachen, Verlauf und Folgen der hasmonäischen Erhebung (Berlin/New York 2017) 58-67.

H. Willrich, Judaica. Forschungen zur hellenistisch-jüdischen Geschichte und Litteratur (Göttingen 1900) 62-85; H. Willrich, Urkundenfälschung in der hellenistisch-jüdischen Literatur (Göttingen 1924) 44-50.

Zur Chronologie der mit C. Iulius Caesar verbundenen Dokumente im Dokumentenkonvolut des Flavius Josephus im 14. Buch der antiquitates Iudaicae siehe meinen zur Publika-

Text eines Ediktes des C. Iulius Caesars aus dem Jahr 47 v. Chr.²⁹ Caesar wusste also nichts von einer römisch-jüdischen Freundschaft, die bis in die Zeit des Judas Makkabäus zurückging; denn Joppe geriet erst unter dem Hohepriester Jonathan unter die Oberhoheit der Makkabäer. 30 Diese Überlieferung hat in der Antike weiterhin auch einen Niederschlag in der außerjüdischen historiographischen Überlieferung bei Justin 36,3,9 gefunden, die, wenn man den Kontext der gesamten (durch einen Exkurs zerrissenen) justinischen Erzählung 36,1ff. nachvollzieht, mit Demetrios II. Nikator und nicht – wie Z. es im Anschluss an die communis opinio meint – mit Demetrios I. Soter zu verbinden ist (Justin 36,3,9: A Demetrio cum descivissent, amicitia Romanorum petita primi omnium ex Orientalibus libertatem acceperunt, facile tunc Romanis de alieno largientibus.).31 Die im Text des Justin vorausgehende Sequenz um Demetrio patre (Justin 36,1,9f.32) widerspricht dieser Deutung nicht, sondern sie ist in der Art verständlich, dass die Juden zur Zeit des Demertrios I. Soter die Freiheit für sich lediglich beanspruchten (!) und sie die Freiheit zur Zeit von Demetrios II. Nikator auch tatsächlich errangen und erst zu diesem Zeitpunkt von Rom

tion bevorstehenden Beitrag in Electrum. Journal of Ancient History 2018: A. Zack, C. Iulius Caesar und Hyrkanus II. Überlegungen zur chronologischen Abfolge der Dokumente bei Flavius Josephus ant. 14,10,2-10 (190-222) und ant. 14,8,5 (145-148).

Im Rechtsverhältnis Roms zu fremden Gemeinwesen war der *status quo* zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung der *amicitia* durch Rom im Diskurs über die Rechtsverhältnisse von großer rechtlicher und politischer Bedeutung, so dass die Worte Caesars nicht nur so dahergesagt sein können. Bezugnahmen auf den *status quo* zur Zeit der erstmaligen Gewährung der *amicitia* vgl. die Nachweise bei: A. Zack, Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. VII. Teil: Die juristische Form und der rechtliche Gehalt der intergesellschaftlichen *amicitia* und *amicitia et societas* mit Rom. Zweiter Abschnitt: Die "Urkundenhandlung" der Dokumente, GFA 18, 2015, 115-178. insbes. 163-168.

³⁰ 1 Makk. 14,4f. (Loblied auf Simeon feiert die Gewinnung des Hafens Joppe durch Simeon); 1 Makk. 10,75f. (Einnahme Joppes durch Simeon in der Zeit des Jonathan); 1 Makk. 12,33f. (Simeon legt Besatzung nach Joppe); 1 Makk. 13,21 (Jonathan, Sohn des Abschalom, zieht mit einem Heer gegen Joppe, vertreibt die Bürger und bleibt in der Stadt); Josephus ant. 13,4,4 (91-101) (Jonathan und Simeon nehmen Joppe ein).

Hierzu ausführlich der bevorstehende Beitrag von Altay Coşkun, The liberation of Judaea and early Maccabaean diplomacy with Rome. The testimonies of Justin (36.3.9) and Diodorus (40.2/4) und zuvor bereits in diesem Sinne: H. Willrich, Urkundenfälschung in der hellenistisch-jüdischen Literatur (Göttingen 1924) 48f.; H. Graetz, Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Bd. 3,2 (Leipzig 1906) 659.

Justin 36,1,9-10: 9 Igitur Antiochus, memor quod et pater propter superbiam invisus et frater propter segnitiam contemptus fuisset, ne in eadem vitia incideret, recepta in matrimonium Cleopatra, uxore fratris, civitates, quae initio fraterni imperii defecerant, summa industria persequitur, domitasque rursus regni terminis adicit; 10 Iudaeos quoque, qui in Macedonico imperio sub Demetrio patre armis se in libertatem vindicaverant, subegit. Quorum vires tantae fuere, ut post haec nullum Macedonum regem tulerint domesticisque imperiis usi Syriam magnis bellis infestaverint ... [Exkurs] ... Justin 36,3,9: A Demetrio cum descivissent, amicitia Romanorum petita primi omnium ex Orientalibus libertatem acceperunt, facile tunc Romanis de alieno largientibus.

auch bestätigt bekamen. Justin 36,3,9 ist also nicht – was bisher die fast einhellige Meinung und auch die von Z. ist – auf Demetrios I. Soter, sondern auf Demetrios II. Nikator zu beziehen. Eine allgemeine Entsprechung findet diese historiographische Tradition weiterhin bei Diodor 40,2, dessen Text ohne weiteres so zu verstehen ist, dass auch die Vorlage des Diodor bzw. Diodor selbst den Beginn der römisch-jüdischen Freundschaft in die Zeit nach dem Tod Judas Makkabäus legte.³³ Die fassbare Überlieferung außerhalb der jüdischen Historiographie im ersten Makkabäerbuch und bei Flavius Josephus wusste also nichts von einem direkten römisch-jüdischen Kontakt, der auch in eine politische und urkundliche Handlung Roms gemündet wäre. Die referierte Interpretation des justinischen Berichts hebelt damit einen Angelpunkt der Deutung von Z. aus. Denn Z. nimmt den Bericht des Justin gerade als einen Beleg für den römisch-jüdischen Kontakt zur Zeit des Demetrios I. Soter und zur Zeit des Judas Makkabäus.

Ein weiterer Aspekt der Interpretation von Z. des justinischen Berichtes ist problematisch (Justin 36,3,9: *A Demetrio cum descivissent, amicitia Romanorum petita primi omnium ex Orientalibus libertatem acceperunt, facile tunc Romanis de alieno largientibus.*). Z. möchte zwischen einerseits der *amicitia*, um welche die Juden den "Demetrius" baten, und andererseits der *libertas*, die die Juden von Rom zugestanden bekamen, unterscheiden.³⁴ Die Juden hätten also zur Zeit des Judas Makkabäus von Rom nur die *libertas* zugestanden bekommen. Damit nimmt Z. zugleich eine gedanklich verwandte Deutung des Justin von Jörg-Dieter Gauger (1977) in ihre Rekonstruktion des technisch-rechtlichen Geschehens in Rom zur Zeit des Judas Makkabäus auf.³⁵

Der Text der Loeb-Ausgabe gibt Demetrios im Text; aber dies ist eine moderne Textverbesserung (!); vgl. J.-G. Gauger, Zur Rekonstruktion der römisch-jüdischen Beziehungen im 2. Jh. v. C., in: H. Kalcyk u.a. (Hgg.), Studien zur alten Geschichte: Siegfried Lauffer zum 70. Geburtstag, Bd. 1 (Rom 1986) 263-291. insbes. 273f. Tatsächlich ist der Text chronologisch nicht eindeutig zu verorten, aber dennoch grundsätzlich mit der Zeit des Demetrios II. und Antiochos VII. Sidetes zu verbinden, als die Makkabäer die Hohepriester stellten. Ohne diese Einsicht in die Textgeschichte des Loeb-Textes verbindet Z. auf S. 197 den konjizierten "Demetrios" von Diodor 40,2 mit Demetrios I. Soter.

In diesem Sinne Z. bereits in ihren vorherigen Veröffentlichungen: L. Zollschan, Justinus 36.3.9 and Roman-Judaean diplomatic relations in 161 BCE, Athenaeum 96, 2008, 153-171; L. Zollschan, Roman diplomatic procedure and the senate's response to the Jewish embassy of 161 BCE, in: M. Pucci Ben Zeev/D. Gera (Hgg.), The path of peace. Studies in honour of Israel Ben Shalom (Beersheva 2003) 1-31.

J.-G. Gauger, Beiträge zur jüdischen Apologetik (Köln/Bonn 1977) und zusammenfassend J.-G. Gauger, Zur Rekonstruktion der römisch- jüdischen Beziehungen im 2. Jh. v. C., in: H. Kalcyk u.a. (Hgg.), Studien zur alten Geschichte: Siegfried Lauffer zum 70. Geburtstag, Bd. 1 (Rom 1986) 263-291. Eine merkwürdige Inkongruenz der Argumentation von Z. bezüglich der den Juden gewährten libertas und/oder amicitia hat ihren Ursprung dem Anschein nach darin, dass Z. bei der Justin-Analyse (im Anschluss an Gauger) beide

Gegen diese Deutung kann erstens eingewendet werden, dass sich Justins Worte nicht auf Demetrius I. Soter, sondern auf Demetrios II. Nikator beziehen (s.o.). Für den mutmaßlichen historischen Vorgang zur Zeit des Judas Makkabäus ist der Text des Justin also ohne Aussagekraft. Zweitens kann, selbst wenn man Z. bei ihrer Identifikation des Demetrios bei Justin folgen möchte, die Diktion des Justin nur mit großer Mühe im Sinne einer semantischen und rechtlichen Konfrontation von libertas und amicitia gedeutet werden. Die Überlieferung bei Appian Mithr. 61 (250) zeigt beispielsweise, dass die beiden rechtlichen Handlungen für Ilion, Chios, Lykien, Rhodos und Magnesia und einige andere Gemeinden zu einem Zeitpunkt aufeinander folgten. Stratonikeia, das zu den bei Appian genannten "anderen" Städten gehört, bekommt den Status einer civitas libera nach Sullas Rückkehr nach Rom (nach einem vorangegangenen Beschluss über die acta Sullas durch die Komitien) vom Senat gleichzeitig mit den Status der amicitia et societas verliehen (Sherk, RDGE Nr. 18 mit dem neuen Fragment SEG 52 Nr. 1059). In den Fällen, in denen (ohne vorherige deditio - also wie im Fall der Juden) der Personenstatus einer civitas libera im Verhältnis zu Rom mit Hilfe inschriftlicher Überlieferung überprüft werden kann, ist der Personenstand der Einwohner einer civitas libera derselbe wie von amici et socii populi Romani.³⁶ Im Fall der lex Antonia bzgl. Termessos werden der Status der civitas libera für das Gemeinwesen Termessos und der Personenstatus der amici et socii für die einzelnen Bürger von Termessos zeitgleich und nicht zeitverschoben vom concilium plebis Roms verliehen (Crawford, Roman Statutes Bd. 1 [London 1996] Nr. 19). Die Begriffe liber und amicus et socius beleuchten also in der römischen Rechtsanschauung nur von verschiedenen Seiten her einen gegebenen (zusammengesetzen politischen und personenrechtlichen) Sachverhalt. Die politische Praxis Roms zwingt uns nicht, die Gewährung der libertas von der der amicitia begrifflich oder zeitlich zu trennen. Zudem spricht die Überlieferung im ersten und zweiten Makkabäerbuch und bei Flavius Josephus (die ihrerseits auf unterschiedliche literarische Traditionen zurückgeht) zum römisch-jüdischen Kontakt in der Zeit des Judas Makkabäus mit aller Deutlichkeit in der Diktion einhellig davon, dass den Juden die amici-tia

Begriffe rechtlich-semantisch voneinander trennen will, aber im weiteren Verlauf ihrer Deutung bei der Analyse des ersten Makkabäerbuches im Ergebnis dann die Meinung vertritt, amicitia und libertas seien anlässlich der Gesandtschaft der Juden gleichzeitig gewährt worden. Beide Argumentationen stimmen aber m.E. nicht überein. Denn stimmt Z.s Analyse des Berichts im ersten Makkabäerbuches, dann ständen, unter Voraussetzung eines tatsächlichen historischen Geschehens, amicitia und libertas bei Justin logischerweise nicht im semantisch-rechtlichen Gegensatz zueinander, sondern wären als Homoionyme zu deuten.

A. Zack, Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. IV. Teil: Der Unterschied zwischen den *civitates foederatae* und den *civitates liberae*. Der Personenstand einer Bürgerschaft und der Gemeindestatus, GFA 17, 2014, 131-180. insbes. 160-163 (https://gfa.gbv.de/z/pages).

et societas von Rom damals gewährt worden sei (1 Makk. 19ff. 31). Deshalb versteht Z. im weiteren Verlauf ihrer Analysen den Bericht des ersten Makkabäerbuches auch so, dass anlässlich der Gesandtschaft der Juden damals die *libertas* und die *amicitia* (in der von Heuss und Paradisi behaupteten rechtlichen Form) vom Senat gewährt worden seien, und dies aber von den jüdischen Gesandten politisch und rechtlich als Militärbündnis gleichberechtigter Vertragspartner missverstanden worden sei.

Z.s argumentative Entfaltung und Rekonstruktion des diplomatischen Kontakts zwischen den Juden und Rom in der Zeit des Judas Makkabäus hat mich nicht überzeugen können. Ich halte die Überlieferung zur römisch-jüdischen amicitia et societas mit einem foedus in der Zeit des Judas Makkabäus für eine geschickt gemachte (aber entlarvbare) Fälschung (keine Interpolation), die erzählerisch, wenn man einen historischen Kern der Überlieferung annehmen möchte, allenfalls an einen erfolglosen und ergebnislosen Kontaktversuch seitens der Juden mit Rom in der Zeit des Judas Makkabäus anknüpfte.³⁷ Den größten Gewinn aus der Lektüre des Buches habe ich aus Z.s linguistischer und urkundlicher Untersuchung der Überlieferung im ersten Makkabäerbuch (S. 118-153) und ihrer Analyse der Dokumente aus der Zeit der römisch-jüdischen Beziehungen nach Judas Makkabäus' Tod (S. 233-258) gezogen.³⁸ Man wird in Zukunft nun auch das Buch von Z. zu Rate ziehen, wenn man sich mit den Beziehungen zwischen Rom und den Juden im 2. Jh. v. Chr. befassen will; denn der Leser wird diesbezüglich von Z. insgesamt gut über die gegenwärtige Problemlage informiert. Das Buch sollte also in Bibliotheken größerer Universitäten vorhanden sein. Der interessierte Privatmensch wird angesichts des stolzen Preises der Buchausgabe (127,68 Euro bei amazon.de), der m.E. im Missverhältnis zu den sichtbaren Ergebnissen verlegerischer Arbeit (Satz/Layout/Lektorat) steht, allenfalls die erheblich preiswertere und gut gebrauchbare

Der Senatsbeschluss des Prätors L. Valerius (Josephus 14,8,5 [145-148]) wird von mir in einem im Februar 2016 abgeschlossenen Manuskript ebenfalls in das Jahr 47 v. Chr. datiert: A. Zack, C. Iulius Caesar und Hyrkanus II. Überlegungen zur chronologischen Abfolge der Dokumente bei Flavius Josephus ant. 14,10,2-10 [190-222] und ant. 14,8,5 [145-148] (Electrum. Journal of Ancient History 2018; im Druck).

Im Rahmen meiner Auffassung bildet demnach der Rückverweis auf die jüdische Gesandtschaft nach Rom bei 2 Makk. 4,11 keinen Beleg für deren Historizität, sondern sie bildet lediglich einen Beleg dafür, dass zur Zeit der Abfassung des 2 Makk. Buches die literarische Überlieferung über eine jüdische Gesandtschaft nach Rom in der Zeit des Judas Makkabäus bereits existierte und sich demnach vielleicht schon bei Jason von Kyrene fand. Die Verbindung des Fannius Briefes (Josephus ant. 14,10,15 [233]) mit der Gesandtschaft der Juden nach Rom in der Zeit des Judas Makkabäus lehne ich, ebenso wie Z., ab und datiere dieses Dokument mit Flavius Josephus in die Zeit des römischen Bürgerkrieges. Diodor 40,2 ist, wenn man die tatsächliche Textüberlieferung und nicht den konjezierten Text der Loeb Library beachtet, am ehesten mit der Zeit nach Judas Makkabäus zu verbinden, in der die Makkabäer den Hohepriester stellten.

kindle-Version (31,52 Euro bei amazon.de) anschaffen wollen und diese am Bildschirm lesen.

Dr. Andreas Zack
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Institut für Geschichtswissenschaft
Historisches Seminar III
Lehrstuhl für Alte Geschichte
Universitätsstraße 1
D-40225 Düsseldorf

E-Mail: Zack.Andreas@yahoo.com